



Baureglement (BauR)

Version mit nachgeführten Änderungen bis Oktober 2024

Impressum

Gemeinde: Lauperswil
Ortsplaner: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, info@georegio.ch
Ruefer Ingenieure AG, Bernstrasse 14, 3550 Langnau i.E., rueferag@ruefer-ing.ch

Version	Datum	Inhalt
Ergänzt	1.10.2024	Version mit nachgeführten Änderungen

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Gebrauch	1
1 Geltungsbereich	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Ausgleich von Planungsvorteilen und Bauverpflichtungen	3
2 Nutzungszonen	3
2.1 Wohn- Misch- und Arbeitszonen	3
Art. 3 Art der Nutzung	3
Art. 4 Mass der Nutzung	4
Art. 5 Weitere baupolizeiliche Masse	4
Art. 6 Grenzabstände	5
Art. 7 Gebäudeabstand	6
Art. 8 Näherbau	6
Art. 9 Abstand von öffentlichen Strassen	6
2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen	6
Art. 10 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	6
2.3 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	7
Art. 11 Landwirtschaftszone (LWZ)	7
3 Besondere baurechtliche Ordnungen	8
Art. 12 Zonen mit Planungspflicht ZPP	8
Art. 13 Zone mit Planungspflicht Inseli	8
Art. 14 Zone mit Planungspflicht Alespach	8
Art. 15 Zone mit Planungspflicht Mühle Mungnau	9
Art. 16 Zone mit Planungspflicht Kalchmatt	9
Art. 17 Zone mit Planungspflicht Mungnau	10
4 Qualität des Bauens und Nutzens	12
Art. 18 Gestaltungsgrundsatz	12
Art. 19 Beurteilungskriterien	12
Art. 20 Bauweise, Stellung der Bauten	12
Art. 21 Fassadengestaltung	12
Art. 22 Dachgestaltung	12
Art. 23 Dachaufbauten	13
Art. 24 Aussenraumgestaltung	13
Art. 25 Reklamen und Plakatierung	13
Art. 26 Gestaltungsspielraum	13
Art. 27 Fachberatung	14
Art. 28 Qualifizierte Verfahren	14
Art. 29 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	14
Art. 30 Gemeinsames Heizwerk	14
Art. 30a Gestaltungsvorschriften Wohnzone und Hotelzone Moosegg	14
5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen	16
Art. 31 Grünflächen	16

Art. 32	Archäologische Bodenfunde	16
Art. 33	Ortsbildschutzgebiete.....	16
Art. 34	Baudenkmäler	16
Art. 35	Landschaftsschutzgebiete	16
Art. 36	Landschaftsschongebiete	17
Art. 37	Landschaftstyp A.....	17
Art. 38	Einzelbäume	17
Art. 39	Hecken, Feld- und Ufergehölze	17
Art. 40	Gebietsfremde Pflanzen	17
Art. 41	Historische Verkehrswege.....	18
Art. 42	Gewässerraum	18
Art. 43	Ersatzmassnahmen	18
Art. 44	Fördermassnahmen	19
Art. 45	Bauen in Gefahrengebieten	19
6	Straf- und Schlussbestimmungen	19
Art. 46	Widerhandlungen	19
Art. 47	Inkrafttreten.....	19
	Genehmigungsvermerke Teilrevision Baureglement BMBV/Gewässerraum	21
	Genehmigungsvermerke Änderung ZöN A	22
	Genehmigungsvermerke der Änderung Moosegg	23
	Anhang	24
A1	Skizzen.....	24
A2	Schutzgebiete und Objekte	30
A3	Gesetze	33
A4	Zusammenstellung der wichtigsten Erlasse im Bauwesen	34

Hinweise zum Gebrauch

Leitsatz	Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mit- und Umwelt. Die Bestimmungen des Baureglements (BauR) sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.
Baurechtliche Grundordnung	Das Baureglement der Gemeinde Lauperswil bildet zusammen mit dem Zonenplan, dem Schutzzonen-/Hinweisplan A+B dem Zonenplan Gewässerräume und den Überbauungsordnungen die baurechtliche Grundordnung.
Zonenplan Schutzzonen- /Hinweisplan A+B Zonenplan Naturgefahren Zonenplan Gewässerräume	Im Zonenplan sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP), das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen. Die Festlegungen in den Zonenplänen sind grundeigentümerverbindlich.
Kommentare/ Hinweise	Die im Baureglement enthaltenen Fussnoten dienen der Verständlichkeit, erläutern Begriffe und liefern u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Die Skizzen zu den Messweisen sind im Anhang des BauR aufgeführt.
Übergeordnetes Recht	<p>Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in den Fussnoten und im Anhang hingewiesen. Insbesondere sind die Inhalte der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) zu berücksichtigen.</p> <p>Regelt das BauR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird. Die Dimensionen von Bauvorhaben und Eingriffen werden im Einzelfall festgelegt.</p> <p>Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.¹</p>
Besitzstandsgarantie	Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. ²

¹ Siehe Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB

² Siehe Art. 3 und 11 BauG

- Qualitätssicherung Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungsqualität und die architektonischen Werte gewährleistet sind.
- Zuständigkeiten Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie in der Organisationsverordnung der Gemeinde Lauperswil geregelt.¹

¹ Siehe Art. 66 BauG

1 Geltungsbereich

Geltungsbereich
räumlich und
sachlich

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.
- 2 Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Mehrwertabgabe für
öffentliche Zwecke,
Förderung und
Sicherung der
Verfügbarkeit von
Bauland

Art. 2 Ausgleich von Planungsvorteilen und Bauverpflichtungen

- 1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe von Art. 142ff BauG eine Mehrwertabgabe.
- 2 Wird rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut und nicht zonenkonform genutzt, hat der Gemeinderat die Befugnis, nachträglich für bestimmte Gebiete eine Bauverpflichtung anzuordnen und diese im Grundbuch anzumerken.¹

2 Nutzungszonen

2.1 Wohn- Misch- und Arbeitszonen

Nutzungsarten und
Lärmempfindlich-
keitsstufen

Art. 3 Art der Nutzung

Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES):²

Zone	Abk.	Nutzungsart	ES
Wohnzonen / Wohnzone Moosegg	W / WM	– Wohnen – Stille Gewerbe ³	II
Mischzone	M	– Wohnen – Stille bis mässig störende Gewerbe – Gastgewerbe – Landwirtschaftsbetriebe und alle Gewerbe mit überdurchschnittlichem Mass an Verkehr sind verboten	III
Kernzone ⁴	K	– Wohnen – Stille bis mässig störende Gewerbe – Gastgewerbe	III
Hotelzone Moosegg	HM	– Gastgewerbe – Hotel- und Seminarbetrieb – Wohnen	III
Spezialzone Mischnutzung Moosegg	SP	– Öffentliche Parkierung – Abstellplatz für Kehrrichtcontainer und Fahrräder	III

¹ Die Ermittlung der Lenkungsabgabe richtet sich nach Art. 126d Abs. 4 BauG.

² Lärmempfindlichkeitsstufe ES (Art. 43 LSV)

³ Stilles Gewerbe wie zum Beispiel Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Ateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den Verkehr störend (Art. 90 Abs. 1 BauV).

⁴ Die Kernzone umfasst Teile der schützenswerte Baugruppen im Dorf Lauperswil, Neumühle und Zollbrück. Die Elemente der traditionellen Bauweise, die Fassaden- und Dachgestaltung, die Strassenraum- und Platzverhältnisse sind zu erhalten. Bauten und Anlagen, welche den Charakter der Kernzone beeinträchtigen würden, sind untersagt. Bei Bauvorhaben, welche das Erscheinungsbild beeinträchtigen ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

		– Anlässe	
		– Nur Kleinbauten gemäss Art. 5 BauR	
Arbeitszone I	A I	– Arbeitsnutzungen	IV
		– Wohnungen nur für betriebsnotwendig an den Standort gebundenes Personal	
Arbeitszone II	A II	– Arbeitsnutzungen	IV
		– Bei einer Nutzung als Lagerplatz ist der gestalterischen Abgrenzung gegenüber den übrigen Bauzonen besondere Beachtung zu schenken. Beim Bau von empfindlichen Arbeitsplätzen oder Wohnungen für das betriebsnotwendige Personal sind diese und die dazugehörigen Fensteröffnungen auf der dem Sägereibetrieb abgewandten Seite anzuordnen.	

Baupolizeiliche
Masse

Art. 4 Mass der Nutzung

1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:¹

Zone	Abk.	kA [m]	gA [m]	GL [m]	Fh t [m]	Fh g [m]
Wohnzone	W	4.0	8.0	30	7.5	11.5
Wohnzone Moosegg	WM	4.0	4.0	20	5.5	9.5
		Gestaltung vgl. 30a BauR				
Mischzone	M	4.0	8.0	35	8.5	12.5
Kernzone	D	4.0	8.0	35	8.5	13.0
Arbeitszone I	AI	5.0	5.0	–	9.5	15.5
Arbeitszone II	AII	5.0	5.0	–	9.5	15.5
Hotelzone Moosegg	HM	3.0	3.0	–	–	11.5
		Gestaltung vgl. 30a BauR				

Abkürzungen (Skizzen im Anhang A1):

kA = kleiner Grenzabstand (Art. 22 BMBV)

gA = grosser Grenzabstand (Art. 22 BMBV)

GL = Gebäudelänge (Art. 12 BMBV)

Fh t = Fassadenhöhe traufseitig (Art. 15 BMBV), gilt auch für Flachdächer

Fh g = Fassadenhöhe giebelseitig (Art. 15 BMBV)

2 Bei einer Neigung des massgebenden Terrains von 10% ist für die Fassadenhöhe (Fh t / Fh g) mit Ausnahme der Hangseite eine Mehrhöhe von 1.0 m gestattet, bei 20% ist eine Mehrhöhe von 2.0 m gestattet. Die Neigung wird in der Falllinie innerhalb der Fassadenlinie gemessen.

Mass der Nutzung,
Weitere
baupolizeiliche
Masse

Art. 5 Weitere baupolizeiliche Masse

1 An- und Kleinbauten²

- Grenzabstand min. 2.0 m
- anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m²
- Fassadenhöhe Fh t max. 3.5 m

¹ Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG sowie der Gestaltungsspielraum nach Art. 26 BauR.

² Skizze An- und Kleinbauten im Anhang A1

2 Unterniveaubauten und unterirdische Bauten¹

- Unterniveaubauten: über massgebendem Terrain max. 1.2 m zulässig
- Grenzabstand min. 1.0 m

3 vorspringende Gebäudeteile²

- zulässige Tiefe max. 2.0 m
- zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 1/3, ausgenommen für Dachvorsprung

4 unbedeutend rückspringende Gebäudeteile

- zulässige Tiefe max. 1.5 m
- zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 40%

5 gestaffelte Gebäude, Staffelung³

- in der Höhe: min. 2.5 m
- oder in der Situation: min. 5.0 m

6 Geschosse⁴: Die Geschossigkeit ist in den Regelbauzonen nicht vorgegeben, die Anordnung der Geschosse ist unter Einhaltung von Fh t, Fh g und Dachneigungen (bei Satteldächern) frei. In einzelnen Zonen mit Planungspflicht ist die Geschossigkeit vorgegeben, hier gilt:

- Untergeschoss: Oberkante darüber liegender fertiger Boden 1. Vollgeschoss im Mittel max. 1.2 m über die Fassadenlinie hinausragend.
- Dachgeschoss: zulässige Kniestockhöhe max. 1.5 m

7 Attikageschoss: Muss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 3.0 m zurückversetzt sein. Geschosshöhe max. 3.5 m.

8 Technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine, Lüftungsanlagen und dergleichen dürfen den höchsten Punkt der Dachkonstruktion um max. 2.0 m überragen. Für höhere Aufbauten sind Ausnahmen gestützt auf die Empfehlungen des BAFU⁵ möglich.

Grosser und kleiner
Grenzabstand

Art. 6 Grenzabstände

1 Bei der Erstellung von Bauten sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 4 und Art. 5 festgesetzten Grenzabstände zu wahren⁶.

2 Gebäude mit Wohn- oder Arbeitsräumen haben auf der besonnten Längsseite des Gebäues einen grossen Grenzabstand gA einzuhalten. Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Bauge-suchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

3 An der Grenze zur Landwirtschaftszone gelten die gleichen Grenzabstände wie an der Grundstücksgrenze der entsprechenden Bauzone.

¹ Skizze Unterniveaubauten und unterirdische Bauten im Anhang A1

² Skizze vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile im Anhang A1

³ Bei gestaffelten Gebäuden wird die Vollgeschosszahl gemäss Art. 18 Abs. 2 BMBV für die Gebäudeteile separat ermittelt.

⁴ Skizze Geschosse, Geschosszahl und Kniestockhöhe im Anhang A1

⁵ Vgl. «Mindesthöhe von Kaminen über Dach. Bundesamt für Umwelt, Bern, 2018»

⁶ Art. 8 BauR ist vorbehalten.

Gebäudeabstand	<p>Art. 7 Gebäudeabstand¹</p> <p>1 Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück kann von diesem Minimalmass abgewichen werden, sofern ein Nachweis für wohngygienisch tragbare Verhältnisse erbracht wird.</p> <p>2 Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.</p>
Näherbau	<p>Art. 8 Näherbau</p> <p>1 Benachbarte Grundeigentümer können die von Gebäuden und Gebäudeteilen gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände gemäss Art. 5 bis Art. 7 untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln.</p> <p>2 Für An- und Kleinbauten ist die Unterschreitung und sogar der Grenzanbau ohne Ausnahmegewilligung möglich, wenn der benachbarte Grundeigentümer dem Vorhaben schriftlich zustimmt.</p> <p>3 Benachbarte Grundeigentümer können dabei den Gebäudeabstand auf der Seite des gA bis auf 8.0 m, auf der Seite des kA bis auf 4.0 m reduzieren, für An- und Kleinbauten ist eine Reduktion des Gebäudeabstands bis auf 2.0 m möglich.</p>
Abstand von Kantons- und Gemeindestrassen	<p>Art. 9 Abstand von öffentlichen Strassen</p> <p>1 Der Bauabstand von öffentlichen Strassen richtet sich nach dem Strassen-gesetz und der Strassenverordnung des Kantons Bern.²</p> <p>2 In der Wohnzone Moosegg und der Hotelzone Moosegg gilt für Garagen mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von max. 40 m² ein reduzierter Strassen-abstand von 1.5 m ab dem Fahrbahnrand.</p>

2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen

Art und Mass der Nutzung in den Zonen für öffentliche Nutzungen	<p>Art. 10 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)</p> <p>In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:³</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 40%; text-align: left;">Zweckbestimmung</th> <th style="width: 50%; text-align: left;">Grundzüge Überbauung und Gestaltung ES</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">A</td> <td>Schule, Turnhalle mit Aussen-sportanlagen</td> <td> Bestehend, Neu- und Erweiterungsbauten III sind gestützt auf ein qualifiziertes Verfahren zulässig. Es gilt eine maximale Fh t von 11 m. Es gilt ein minimaler Grenzabstand kA/gA von 4.0 m. </td> </tr> </tbody> </table>		Zweckbestimmung	Grundzüge Überbauung und Gestaltung ES	A	Schule, Turnhalle mit Aussen-sportanlagen	Bestehend, Neu- und Erweiterungsbauten III sind gestützt auf ein qualifiziertes Verfahren zulässig. Es gilt eine maximale Fh t von 11 m. Es gilt ein minimaler Grenzabstand kA/gA von 4.0 m.
	Zweckbestimmung	Grundzüge Überbauung und Gestaltung ES					
A	Schule, Turnhalle mit Aussen-sportanlagen	Bestehend, Neu- und Erweiterungsbauten III sind gestützt auf ein qualifiziertes Verfahren zulässig. Es gilt eine maximale Fh t von 11 m. Es gilt ein minimaler Grenzabstand kA/gA von 4.0 m.					

¹ Skizze Grenz- und Gebäudeabstand im Anhang A1

² Skizze Strassenabstand im Anhang A1, vgl. Art. 80 SG

³ Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung dieses Reglements.

		Die haushälterische Nutzung des Bodens ist durch eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen. Hauptgebäude sind, soweit mit der Funktion vereinbar, mehrgeschossig zu erstellen. Eingeschossige Zwischenbauten sind zugelassen.	
B	Altes Sekundarschulhaus	Bestehend, keine neuen Hauptgebäude	III
C	Kirche, Aufbahrungshalle, Friedhof	Bestehend; allfällige Friedhofserweiterung in östl. Richtung	III
D	Primarschulanlage Dorf	Spätere Erweiterung möglich; Baupolizeiliche Masse der Kernzone	III
E	Gemeindewerkhof	Neubau Werkhof, offene Unterstände, Baupolizeiliche Masse der Mischzone	III
F	Schulhaus Mungnau	Bestehend, Neubauten und Erweiterungen sind zulässig. Es gelten die baupolizeilichen Masse der Kernzone	III

2.3 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

Art der Nutzung in der Landwirtschaftszone

Art. 11 Landwirtschaftszone (LWZ)

In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.¹

¹ Siehe Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

3 Besondere baurechtliche Ordnungen

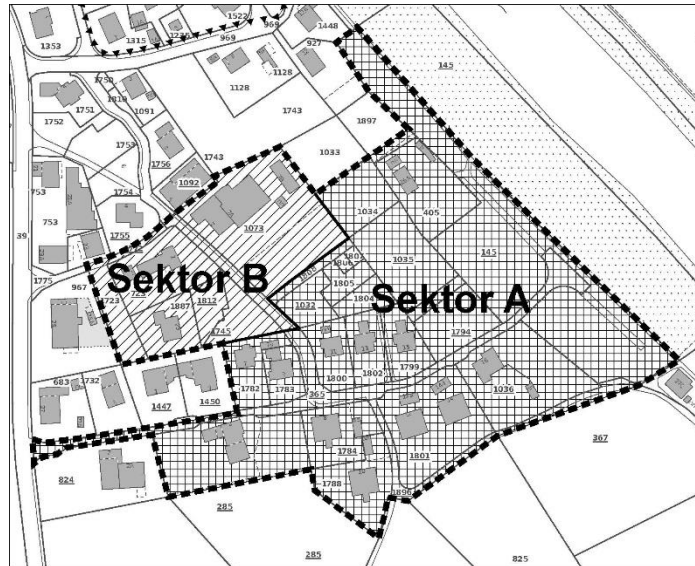
Grundsätze für Zonen mit Planungspflicht	<p>Art. 12 Zonen mit Planungspflicht ZPP</p> <p>Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.¹</p>
ZPP 1	<p>Art. 13 Zone mit Planungspflicht Inseli</p>
Ziel und Zweck	1 Schliessung der Baulücke entlang der Kantonsstrasse mit einer geordneten Überbauung, wobei entlang der Kantonsstrasse lärmunempfindliche Nutzungen vorzusehen sind.
Art der Nutzung	2 Gemäss Vorschriften der Mischzone.
Mass der Nutzung	3 Gemäss der Mischzone, davon abweichend darf die Gebäudelänge (Hauptbaute inkl. Anbauten) insgesamt max. 60 m betragen. Im Teil 2 darf innerhalb der max. Gebäudelänge die Gebäudelänge der Hauptbauten das Mass von 37.5 m nicht überschreiten.
Erschliessung	4 Die Erschliessung des ZPP-Perimeters muss in sich und mit den angrenzenden Liegenschaften koordiniert werden.
Gestaltung	5 Die Firstrichtungen der ersten Baureihe entlang der Kantonsstrasse sind parallel zu dieser zu wählen.
Familienwohnungen	6 Die Anzahl Familienwohnungen innerhalb der ZPP 1 ist auf max. 20 beschränkt.
Empfindlichkeitsstufe	7 ES III und ES IV ES III für Parzellen Nr. 534, 1151, 1246, 1258, 1676, 1773, 1774 ES IV für Parzellen Nr. 481, 830, 1478 Die Lärmwerte sind in der UeO nachzuweisen.
ZPP 2	<p>Art. 14 Zone mit Planungspflicht Alespach</p>
Ziel und Zweck	1 Die ZPP Alespach bezweckt eine Wohnrandbebauung am Fusse der Böschung zur Talterrasse. Sie soll einen harmonischen Übergang zwischen z. T. bestehender Überbauung und Landschaftsschongebiet, resp. Landwirtschaftsgebiet bilden.
Art und Mass der Nutzung	2 Es sollen sowohl freistehende Gebäude mit 1 oder 2 Vollgeschossen als auch eine verdichtete Bauweise mit zusammengebauten Wohnhäusern möglich sein. Es gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone W.
Gestaltungsgrundsätze	3 Für Bauten, Anlagen und Aussenräume gelten folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> – Die Wohnbauten sind mit symmetrischen Satteldächern einzudecken. – Im Waldabstandsstreifen sollen, wo möglich, öffentliche Interessen berücksichtigt werden (z. B. Spiel-, Begegnungsplatz, Biotop) – Die Parkierung (Autounterstände, Parkplätze, Garagen) ist zu koordinieren und in die Strassenraumgestaltung einzubeziehen. Die dafür vorgesehenen Parknischen sind klar abzugrenzen und zu begrünen. – Die Parzellenabgrenzung gegenüber dem Fahrbahnbereich muss naturnah (Niederhecken, bepflanzbare Stützkörper) gestaltet werden.
Erschliessung	4 Für die Erschliessung gelten folgende Punkte:

¹ Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG.

	<ul style="list-style-type: none"> – Aus Verkehrssicherheitsgründen hat die Erschliessung rückwärtig zu erfolgen. – Entlang der bestehenden Gemeindestrasse ist ein 2.5 m breiter Streifen für deren Ausbau freizuhalten. – Der Strassenraumgestaltung ist besondere Beachtung zu schenken. Sie hat diesbezüglich aktuellen Grundsätzen zu genügen. – Am Ende der Erschliessungsstrasse ist eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge vorzusehen. Dieser Platz soll eine Mehrfachnutzung ermöglichen. – Im Bereich dieses Platzes ist eine Fussgängerverbindung zur heutigen Gemeindestrasse sicherzustellen. – Das Schmutzwasser ist gesondert der Gemeindekanalisation zuzuführen. – Das Wegführen des Rein- und Regenabwassers hat den einschlägigen Vorschriften zu genügen. – Die übrigen Leitungen sind mit den jeweiligen Werken abzusprechen und koordiniert zu bauen.
Baugrund	5 Bei allen Bauvorhaben ist dem Baugrund die nötige Beachtung zu schenken.
ZPP 7	Art. 15 Zone mit Planungspflicht Mühle Mungnau
Ziel und Zweck	Die ZPP bezweckt eine geordnete, haushälterische Überbauung des Betriebsareals. Dieses ist ausschliesslich für Bauten und Anlagen mit betrieblichem Zusammenhang zur Mühle bestimmt.
Art und Mass der Nutzung	Es sind nur Nutzungen mit einem betrieblichen Zusammenhang zur Mühle zugelassen. Das Mass der Nutzung orientiert sich an den für die Mühle betriebsnotwendigen Bauten, es gilt eine maximale Überbauungsziffer ÜZ ¹ von 0.7. Die maximale Gesamthöhe ² im ZPP Perimeter orientiert sich an den bestehenden Bauten und beträgt 22.0 m.
Gestaltungsgrundsätze	Bauten und Anlagen müssen sich, soweit dies der Zweck erlaubt, in die Landschaft eingliedern und es ist auf eine angepasste Farbwahl für die Fasadengestaltung zu achten.
Erschliessung	Die Erschliessung erfolgt über den bestehenden Kantonsstrassenanschluss.
Lärm	Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.
ZPP 8	Art. 16 Zone mit Planungspflicht Kalchmatt
Ziel und Zweck	1 Die Zone mit Planungspflicht Kalchmatt bezweckt die Koordination und Sicherstellung der Erschliessungsanlagen.
Art und Mass der Nutzung	2 Für den Sektor A gilt Art und Mass der Nutzung der Wohnzone. 3 Für den Sektor B gilt Art und Mass der Nutzung der Mischzone.

¹ vgl. Art. 30 BMBV

² vgl. Art. 14 BMBV



Erschliessung und Gestaltung

4 Der Hauptteil des aufkommenden Verkehrs ist via Bergerschachenweg in die Lauperswilstrasse zu führen. Der Schmittenweg dient als verkehrsberuhigte Strasse dem langsameren Verkehr. Zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung sind die fixierten Höhen für die Oberkante des fertigen Bodens 1. Vollgeschoss verbindlich.

5 Die Lärmverhältnisse sind bei der Anordnung der lärmempfindlichen Räume besonders zu beachten.

ZPP 9

Art. 17 Zone mit Planungspflicht Mungnau

Ziel und Zweck

1 Zuordnung des bestehenden Gewerbebetriebes in eine entsprechende Zone und Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten. Ausscheidung eines Freihaltebereiches für zukünftige Erschliessungsanlagen.

Art und Mass der Nutzung

2 Für die einzelnen Sektoren gilt die folgende Nutzung:

Sektoren A: Gemäss Mischzone
 Sektor B: Gemäss Arbeitszone 1
 Sektoren C: Grünflächen gemäss Art. 31 BauR
 Sektoren D: Freihaltebereich für Erschliessung

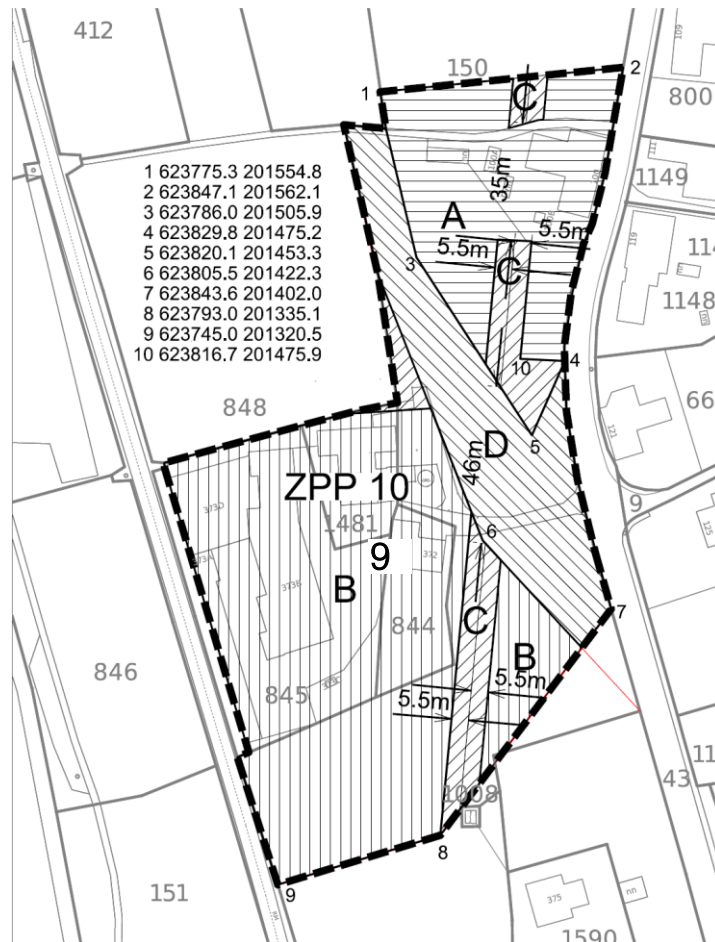
Erschliessung und Gestaltung

3 Das Gebiet soll ab einer neuen, später erweiterbaren Strasse innerhalb des Freihaltebereiches (Sektor D) erschlossen werden.

Die Dachgestaltung ist auf die bestehenden Gebäude abzustimmen. Den Zonenübergängen ist die nötige Beachtung zu schenken. Das erhaltenswerte Gebäude Nr. 100 ist entsprechend zu berücksichtigen. Der Vernetzungskorridor entlang der Bahnlinie ist frei zu halten.

Lärm

Entlang der Langnaustrasse ist mit gestalterischen oder baulichen Massnahmen sicherzustellen, dass die Schallpegeldifferenz zwischen der Lärmquelle (Emissionspegel) und den offenen Fenstern lärmempfindlicher Räume (Immissionspegel) mindestens 11 dB(A) beträgt. Die Einhaltung der Schallpegeldifferenz muss im Baubewilligungsverfahren nachgewiesen und sichergestellt werden.



4 Qualität des Bauens und Nutzens

Grundsatz für eine gute Gesamtwirkung

Art. 18 Gestaltungsgrundsatz

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.¹

Kriterien für die Beurteilung der Gesamtwirkung

Art. 19 Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:²

- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge,
- Wohn- und Lebensqualität.

offene Bauweise, Berücksichtigung der ortsüblichen Stellung der Bauten

Art. 20 Bauweise, Stellung der Bauten

1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände gemäss Art. 6 bis Art. 9 BauR einzuhalten.

2 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.

3 Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

Berücksichtigung der ortsüblichen Fassadengestaltung

Art. 21 Fassadengestaltung

Die Fassadengestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

Berücksichtigung der ortsüblichen Dachgestaltung

Art. 22 Dachgestaltung

1 Die Dachgestaltung hat sich in der Kernzone nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

2 Die maximale Neigung bei Schrägdächern beträgt 45°.

3 In der Kernzone sind für Hauptgebäude nur Satteldächer erlaubt. Unter

¹ Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemeinen Gestaltungsregelungen (Art. 19 bis Art. 24 BauR) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren.

² Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. (Siehe auch Art. 15ff. BewD).

Beizug und mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege sind abweichende Dachformen zulässig.

4 In den übrigen Zonen sind die Dachformen unter Berücksichtigung von Art. 18 und Art. 19 BauR frei. Es sind auch Flachdächer mit Attika zulässig.

Zulässige
Dachaufbauten

Art. 23 Dachaufbauten

1 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und dgl. mit Ausnahme von Dachflächenfenstern sind nur auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachgeschossboden zulässig. Ihre Gesamtbreite inkl. Dachflächenfenstern beträgt zusammen nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge des obersten Vollgeschosses und weisen je eine Maximalbreite von 7.5 m auf.

2 Dachaufbauten dürfen mit Ausnahme von Firstoblichter mit keinem Teil näher als 1.0 m an eine First-, Kehl- oder Gratlinie heran reichen.

3 Firstoblichter sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren; ihre Fläche beträgt zusammen maximal 50 % der jeweiligen Dachfläche.¹ Firstoblichter sind im Ortsbildschutzgebieten und in K-Objekten nicht zugelassen.

4 In Ortsbildschutzgebieten und bei schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmalern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 30% der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten² nicht zulässig.

Grundsätze für die
Aussenraum-
gestaltung

Art. 24 Aussenraumgestaltung

1 Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätze und Hauszugänge – hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

2 Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselementen einzureichen.

3 Aufschüttungen und Stützmauern über 1.50 m Höhe sind vertikal zu staffeln. Die Stufen sind zu begrünen. Die Höhe ist ab dem massgebenden Terrain (natürlicher Geländeverlauf) zu messen.

Reklamen und
Plakatierung

Art. 25 Reklamen und Plakatierung

Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Gestaltungsspiel-
raum

Art. 26 Gestaltungsspielraum

Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 20 bis Art. 25 abweichen, sofern damit eine bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.

¹ Firstoblichter sind geeignet, grosse Dachräume und innen liegende Treppenhäuser zu belichten.

² K-Objekte: schützenswerte oder erhaltenswerte Baudenkmalern in Baugruppen

Fachberatung	<p>Art. 27 Fachberatung</p> <p>1 Der Gemeinderat kann eine in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachinstanz beiziehen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wesentliche Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung, – Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPP's vor dem Erlass der Überbauungsordnung, – Beurteilung von Bauvorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen, – Beurteilung von Bauvorhaben, welche ein geschütztes Objekt oder dessen unmittelbare Umgebung betreffen. <p>2 Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zuhanden der Baubewilligungsbehörde.</p>
Qualifizierte Verfahren	<p>Art. 28 Qualifizierte Verfahren</p> <p>Die Gemeinde fördert insbesondere in Fällen nach Art. 27 die Durchführung von qualifizierten Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln.</p>
Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	<p>Art. 29 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet</p> <p>1 Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 50 m² übersteigt, zu begrünen, sofern sie nicht für die Nutzung der Sonnenenergie verwendet werden, – Böschungen ökologisch wirksam zu bepflanzen. <p>2 Die Baubewilligungsbehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.</p>
Energie Gemeinsames Heizwerk	<p>Art. 30 Gemeinsames Heizwerk</p> <p>Werden mehrere Wohnungen gleichzeitig erstellt, ist die Erstellung eines gemeinsamen Werks für Heizung und Warmwasser zu prüfen.</p>
Gestaltungsvorschriften Wohnzone und Hotelzone Moosegg	<p>Art. 30a Gestaltungsvorschriften Wohnzone und Hotelzone Moosegg</p> <p>1 Soweit diese Gestaltungsvorschriften nichts anderes Regeln, gelten die Gestaltungsvorschriften von Art. 18ff.</p> <p>2 Erlaubt sind gleichgeneigte Satteldächer mit einer Neigung zwischen 30° und 45°. Die Firstrichtung der Hauptgebäude sind hangparallel auszurichten. Auf An- und Kleinbauten sind auch Pult- und Flachdächer erlaubt.</p> <p>3 Bei Gebäuden am Hang ist ein Hangzuschlag gemäss Art. 4 Abs. 2 zugelassen.</p> <p>4 Es sind ortsübliche Baustoffe wie Stein, Holz, Mauerwerk zu verwenden. In Absprache mit der Bewilligungsbehörde und auf Empfehlung einer ausgewiesenen Fachberatung können auch Materialien wie Beton, Glas oder Stahl verwendet werden. Die Dächer sind mit Ziegeln oder Schiefer einzudecken, Flachdächer sind zu begrünen.</p> <p>5 Grossflächige Fensterfronten sind zulässig, haben aber einen Minimalabstand von 60 cm zum Fassadenrand einzuhalten.</p>

6 Balkone können einzeln oder durchlaufend (von Fassade zu Fassade) ausgebildet sein. In der Wohnzone Moosegg dürfen sie nicht über das Vordach hinausragen. Die Brüstung von durchlaufenden Balkonen darf nicht vollflächig ausgebildet werden.

7 Bei der Erstellung von Bauten ist deren Wirkung auf die Umgebung besonders zu beachten. Im Rahmen von Bauvorhaben sind Umgebungsgestaltungspläne mit Darstellung der Terrainveränderungen und Übergangsgestaltungen zwingend vorzulegen.

8 Eine enge Zusammenarbeit mit einer ausgewiesenen Fachberatung (z.B. Berner Heimatschutz, OLK) ist anzustreben und kann von der Baubewilligungsbehörde verlangt werden.

9 Beim Vorliegen eines mit der Baubewilligungsbehörde und mit einer Fachberatung (z.B. Heimatschutz, OLK) abgesprochenen Bauvorhabens sind begründete Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften erlaubt. Insbesondere können in Einzelfällen auch Abweichungen von den Dachformen, Dachneigungen sowie von der Materialisierung gewährt werden.

10 Auf den Parzellen 1520, 1383, 1677, 174, 624, 798 und 1479 ist bei Bauvorhaben ein aktuelles Gefahrgutachten einzureichen. Die im Gefahrgutachten ausgewiesenen Schutzmassnahmen sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- durch Geländeänderungen und Bauten keine konzentrierten Fliesswege vom Umland zu tief liegenden Öffnungen und keine Muldenlagen auf der Bergseite geschaffen werden
- die betroffene Gebäudehülle den erwarteten Drücken standhält und bis auf die Einwirkhöhe wasserdicht und ohne Gebäudeöffnungen ausgebildet wird.
- durch Bauvorhaben keine Gefahrenverlagerung auf andere Parzellen erfolgt.

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

Grünflächen	<p>Art. 31 Grünflächen</p> <p>Die ausgeschiedenen Grünflächen bezwecken die Erhaltung von wichtigen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, das Freihalten von Bereichen für allfällige Renaturierungen und das Bewahren wichtiger gestalterischer Elemente. In diesen Flächen sind Hochbauten jeglicher Art verboten. Durch eine extensive Nutzung sollen sie ökologisch aufgewertet werden.</p>
Archäologie	<p>Art. 32 Archäologische Bodenfunde</p> <p>Treten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Baupolizeibehörde und der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10 f BauG).</p>
Schutzzonen- /Hinweisplan Ortsbildschutz- gebiete	<p>Art. 33 Ortsbildschutzgebiete</p> <p>1 Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 BauG.</p> <p>2 Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile.</p> <p>3 Bauliche Massnahmen sind bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassaden, Dach, Aussenräume, Materialisierung) besonders sorgfältig in das Ortsbild einzufügen.</p>
Baudenkmäler gemäss Bauinventar	<p>Art. 34 Baudenkmäler</p> <p>1 Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.¹</p> <p>2 Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler in Baugruppen, ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.²</p>
Landschaftsschutz- gebiete	<p>Art. 35 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>1 Die im Schutzzonen-/Hinweisplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die Freihaltung landschaftlich besonders wertvoller und topographisch exponierter Gebiete. Naturnahe Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind ungeschmälert zu erhalten. Die Landschaftsschutzgebiete dienen dem ökologischen Ausgleich, ökologische Aufwertungsmassnahmen sind ausdrücklich erwünscht. Die Objekte sind im Anhang zum Baureglement aufgelistet.</p> <p>2 Bauten, Anlagen und andere bauliche Eingriffe sind nicht zugelassen.</p> <p>3 Tätigkeiten und Nutzungen, die den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Unterhalt und die Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen sind ausdrücklich gestattet.</p>

¹ Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Lauperswil das Bauinventar ist behördenverbindlich. Massnahmen zum Schutz und Erhalt von Baudenkmalern sind im übergeordneten Recht geregelt (Art. 10a – 10e BauG).

² Verfahren (Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege) gemäss Art. 10c BauG

Landschaftsschongebiete	<p>Art. 36 Landschaftsschongebiete</p> <p>1 Die im Schutzzonen-/Hinweisplan als Landschaftsschongebiete bezeichneten Räume sind landschaftlich und ökologisch besonders wertvolle Räume. Sie präsentieren sich weitgehend frei von Eingriffen und sollen nach Möglichkeit auch in Zukunft freigehalten werden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ausdrücklich gestattet.</p> <p>2 Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.¹</p> <p>3 Baugesuche in Landschaftsschongebieten sind einer Fachstelle vorzulegen (OLK, Heimatschutz).</p>
Landschaftstyp A	<p>Art. 37 Landschaftstyp A</p> <p>Innerhalb der im Schutzzonen-/Hinweisplan als Landschaftstyp A bezeichneten Räume sind, soweit dies funktionell zumutbar ist, Bauten und Anlagen bestehenden Gebäudegruppen anzugliedern. Neuanlagen ohne Zusammenhang mit bestehenden Bauten sind nur zu gestatten, wenn es sich um die Erstellung ganzer Gebäudegruppen handelt.</p>
Schutz von Einzelbäumen	<p>Art. 38 Einzelbäume</p> <p>1 Die im Schutzzonen-/Hinweisplan eingetragene Einzelbäume sind sowohl für das Orts- und Landschaftsbild wie auch für die Ökologie von besonderer Bedeutung. Sie sind geschützt.</p> <p>2 Fällungen können bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder sie für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefahr darstellen.</p> <p>3 Gefällte Einzelbäume oder natürliche Abgänge sind in der Nähe oder am Standort durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen.</p>
Hecken, Feld- und Ufergehölze	<p>Art. 39 Hecken, Feld- und Ufergehölze</p> <p>1 Die im Schutzzonenplan erkennbaren Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze sind in ihrem Bestand zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erweitern.</p> <p>2 Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze sind aufgrund des eidgenössischen Jagdgesetzes und des kantonalen Naturschutzgesetzes geschützt. Pflegemasnahmen sind gemäss Art. 16 NSchV gestattet.</p> <p>3 Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6.0 m einzuhalten.</p> <p>4 Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3.0 m einzuhalten.</p>
Gebietsfremde Pflanzen	<p>Art. 40 Gebietsfremde Pflanzen</p> <p>Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.</p>

¹ Unverträglich mit dem Landschaftsschongebiet sind u.a. Abbau- und Ablagerungsgebiete, bodenunabhängige Produktion in Gewächshäusern, Sport- und Freizeitanlagen sowie Freileitungen und Antennen.

Erhaltung von
historischen
Verkehrswegen

Art. 41 Historische Verkehrswege

1 Die im Schutzzonen-/Hinweisplan als historischer Verlauf mit Substanz bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.

2 Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.¹

Gewässerraum

Art. 42 Gewässerraum

1 Der Gewässerraum (Korridor) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- die natürliche Funktion der Gewässer;
- Schutz vor Hochwasser;
- Gewässernutzung.

2 Der Gewässerraum und die dicht überbauten Gebiete werden als Überlagerung im Zonenplan Gewässerraum festgelegt.^{2 3}

3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.⁴ In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.⁵

4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

5 Der bezeichnete „Freihaltekorridor“⁶ dient der Freihaltung von Anlagen mit Hochwasserentlastungsfunktion. Die Erstellung von Hochbauten und Infrastrukturanlagen ist untersagt.⁷ Davon ausgenommen sind sämtliche Anlagen, welche im Rahmen eines Wasserbauplans oder eine Wasserbaubewilligung nach Art. 21 ff Wasserbaugesetz (WBG) bewilligt werden.

Ersatzmassnahmen

Art. 43 Ersatzmassnahmen

1 Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten und Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

¹ Die zuständige Fachstelle für Fuss- und Wanderwege sowie für das Inventar historischer Verkehrswege ist das Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK IV.

² Siehe Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG. Skizze Gewässerraum im Anhang A1. Die Festlegung der dicht überbauten Gebiete ist nicht abschliessend.

³ Bei Gewässern ohne Gewässerraum (Gewässer im Wald, eingedolte Gewässer) gilt Art. 39 WBV.

⁴ Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

⁵ Siehe Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut ist im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.

⁶ Der Freihaltekorridor dient der Raumsicherung für Unterhalt und Erneuerung des künstlich angelegten Gewässers. Gesuche für Bauten und Anlagen sind dem kantonalen Tiefbauamt vorzulegen. Es entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.

⁷ Für bestehende Gebäude und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie nach Art. 3 Baugesetz (BauG)

2 Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.

Fördermassnahmen **Art. 44 Fördermassnahmen**

Die Gemeinde kann Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten, Alleen und dergleichen) fördern und unterstützen.

Grundsätze für das Bauen in Gefahrengebieten **Art. 45 Bauen in Gefahrengebieten**

Grundsätze für das Bauen in Gefahrengebieten

1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.¹

2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.²

3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

4 Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

6 Straf- und Schlussbestimmungen

Bestimmungen bei Widerhandlungen **Art. 46 Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.³

Inkrafttreten **Art. 47 Inkrafttreten**

1 Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhängen I – II, dem Zonenplan, dem Schutzzonen-/Hinweisplan A+B, dem Zonenplan Naturgefahren sowie die Perimeteränderung des Überbauungsplanes mit Sonderbauvorschriften Emmenmatt vom 16.06.1980, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

2 Die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung bestehend aus den Änderungen des Baureglements und dem Zonenplan Gewässerräume tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

3 Änderungen der baurechtlichen Grundordnung treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

¹ Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan verbindlich eingetragen.

² Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze)
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen)
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

³ Siehe Art. 50 BauG

4 Mit Inkrafttreten der Baureglements- und Zonenplanänderung Moosegg werden inkl. allen zwischenzeitlichen Änderungen aufgehoben:

- Die Überbauungsordnung Moosegg vom 16. September 1988
- Die Überbauungsordnung Moosegg 2 vom 4. April 2000

Genehmigungsvermerke Teilrevision Baureglement BMBV/Gewässerraum

Öffentliche Mitwirkung	vom 05.08.2019 bis 06.09.2019
Kantonale Vorprüfung	vom 02.06.2020
Publikation im Amtsblatt	vom 24.02.2021 und 22.09.2021
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom 25.02.2021 und 23.09.2021
1. Öffentliche Auflage	vom 26.02.2021 bis 29.03.2021
2. Öffentliche Auflage	vom 24.09.2021 bis 25.10.2021
Rechtliches Gehör (Einsprachefrist 10 Tage) betr. Änderung durch Gemeindeversammlung	Benachrichtigung vom 16.12.2021

Einspracheverhandlungen	am 08.06.2021
Erledigte Einsprachen	4
Unerledigte Einsprachen	9
Rechtsverwahrungen	4
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 19.07.2021 und 20.09.2021

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung
Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident:

am 2.12.2021

Der Gemeindegeschreiber:

D. Heister



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauperswil, den 8. Februar 2022

Der Gemeindegeschreiber:

D. Heister

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung

am 18. April 2023

Simon Krüger



Gemeinde Lauperswil

Genehmigungsvermerke Änderung ZöN A

Öffentliche Mitwirkung vom 25.03.2022 bis 25.04.2022
Kantonale Vorprüfung vom 26.08.2022
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 22.09.2022
Öffentliche Auflage vom 23.09.2022 bis 24.10.2022

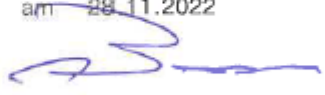
Einsprachen und Rechtsverwahrungen keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 31.10.2022

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28.11.2022

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauperswil, den

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung

am 15. März 2023





Genehmigungsvermerke der Änderung Moosegg

Öffentliche Mitwirkung	vom	29.11.2018 – 25.01.2019	
Kantonale Vorprüfung	vom	02.10.2019 und vom 11.01.2023	
Publikation im Amtsblatt	vom	01.06.2023 31.05.2023	
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom	31.05.2023 und 14.12.2023	Siehe Genehmigung AGR
1. Öffentliche Auflage	vom	02.06.2023 – 03.07.2023	
2. Öffentliche Auflage nach Art. 60 Abs. 3 BauG	vom	14.12.2023 – 15.01.2024	

Einspracheverhandlungen	am	23.08.2023
Erledigte Einsprachen		3
Unerledigte Einsprachen		1
Rechtsverwahrungen		–

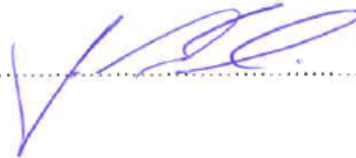
Beschlossen durch den Gemeinderat	am	30.08.2023
-----------------------------------	----	------------

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am	7.12.2023
---	----	-----------

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauperswil, den **-1. Feb. 2024**

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung

am **08. Aug. 2024**

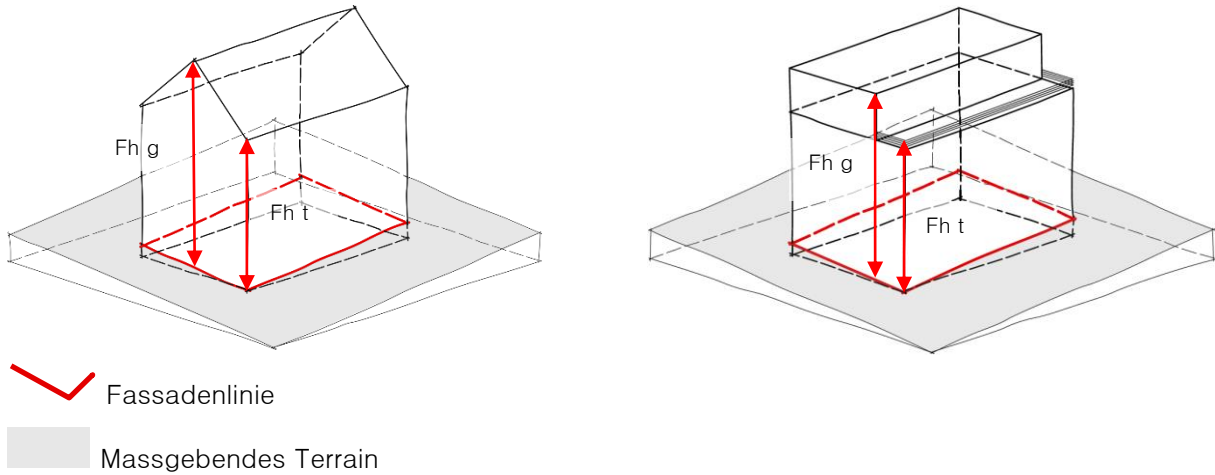
Beatrice Aebi



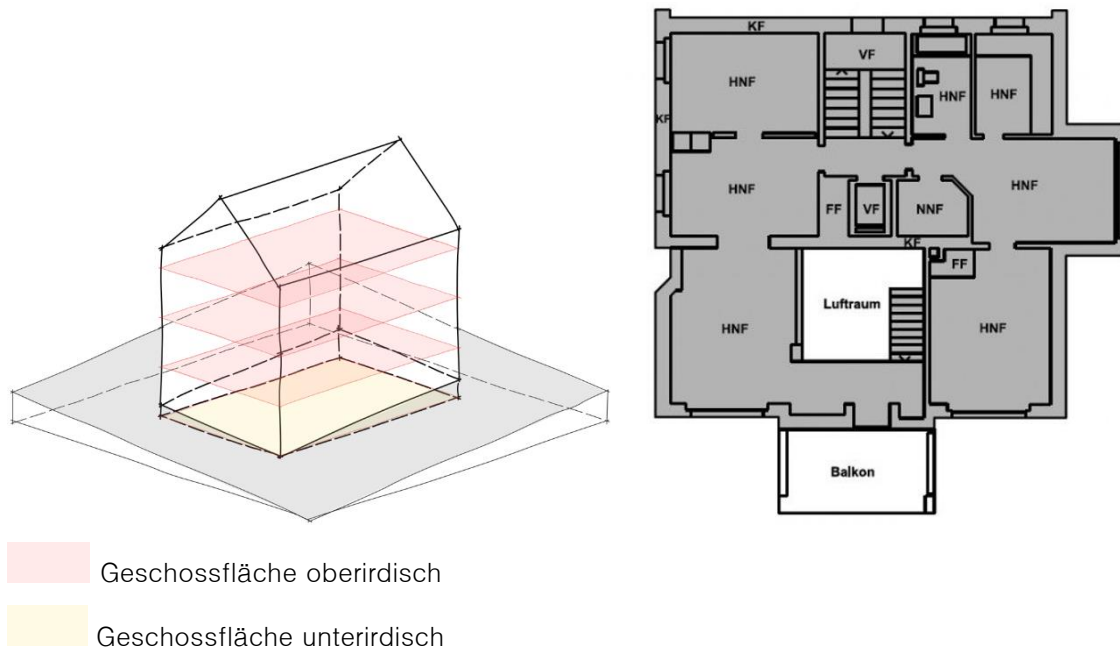
Anhang

A1 Skizzen

Skizze Fassadenhöhe traufseitig und Fassadenhöhe giebelseitig (Art. 15 BMBV):

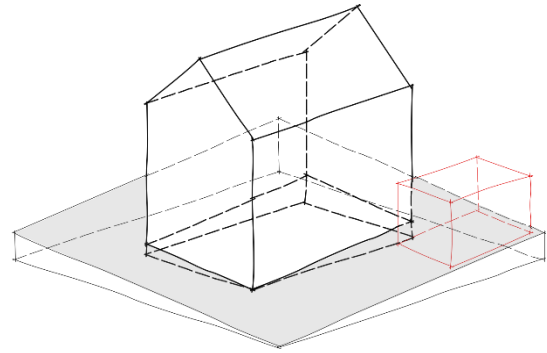
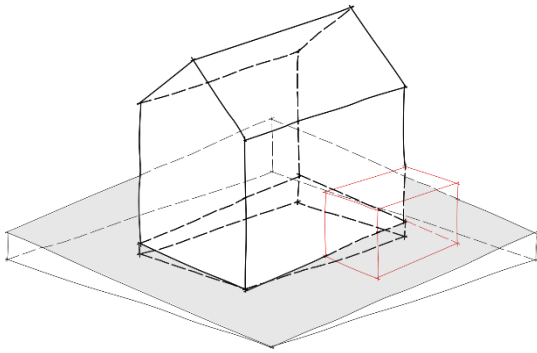


Skizze Geschossfläche (Art. 28 BMBV)



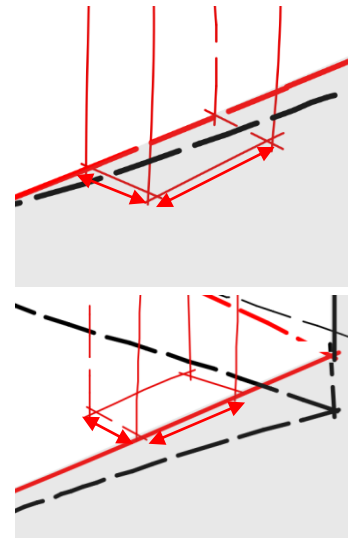
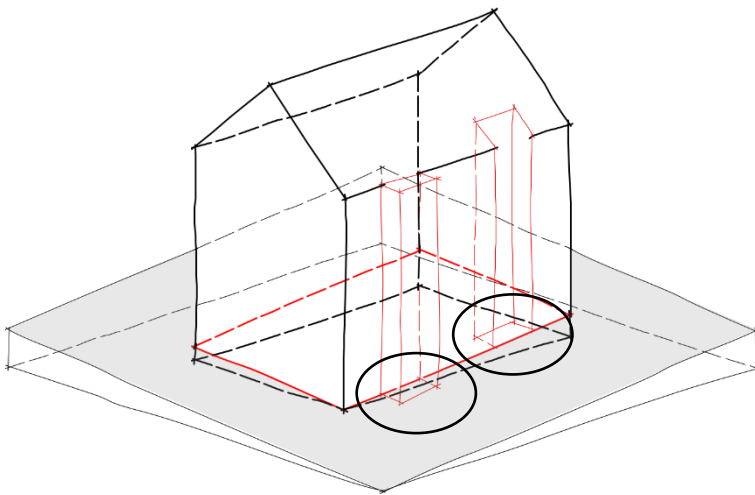
Geschossflächenziffer oberirdisch (gemäss Art. 28 BMBV): Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ist das Verhältnis der Summe aller oberirdischen Geschossflächen (GFo) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Basis- und Detailerschliessung. Die Definition der GFZo richtet sich auf Kulturland und Nichtkulturland nach Art. 11c Abs. 3 BauV.


Skizze An- und Kleinbauten (Art. 3, 4 BMBV)




An- und Kleinbauten: Nur Nebennutzflächen und in den Dimensionen beschränkt

Skizze vorspringende Gebäudeteile (Art. 10 BMBV) und rückspringende Gebäudeteile (Art. 11 BMBV)

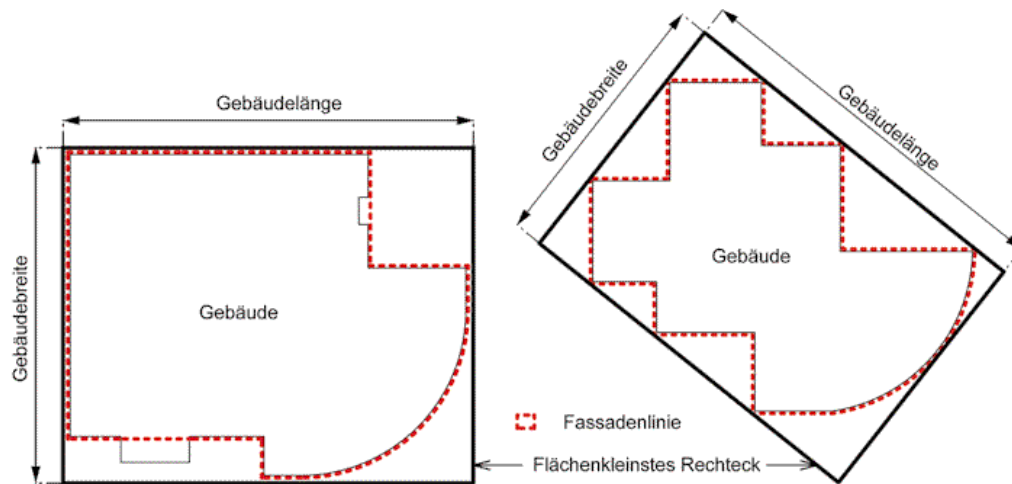


 Anteil Fassadenabschnitt und Vor-/Rücksprung

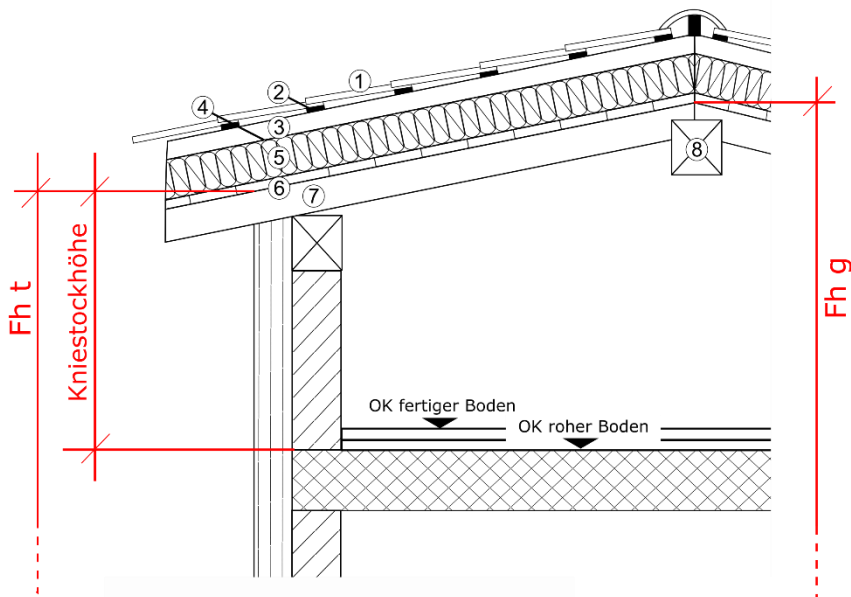
 Fassadenlinie

Ragt der vor- resp. rückspringende Gebäudeteil mehr als das festgelegte Mass über die Fassadenflucht hinaus, verläuft die Fassadenlinie entlang dem vor- resp. rückspringenden Gebäudeteil.

Skizze Gebäudelänge (Art. 12 BMBV)



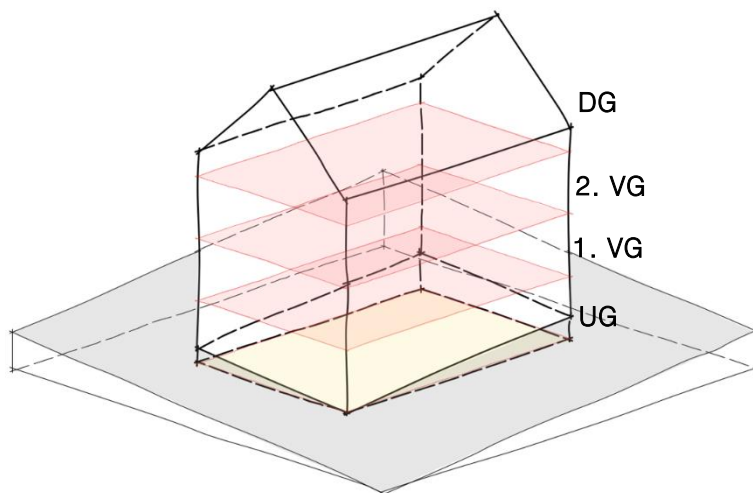
Skizze Kniestockhöhe (Art. 16 BMBV)



- | | |
|-----------------------|----------------|
| ① Eindeckungsmaterial | ⑤ Wärmedämmung |
| ② Ziegellattung | ⑥ Dachschalung |
| ③ Konterlattung | ⑦ Dachsparren |
| ④ Unterdach | ⑧ Firstpfette |

Die Messweise gilt sinngemäss auch für anders aufgebaute Dächer, z.B. mit Zwischen-sparrendämmung.

Skizze Geschosse und Geschlosszahl: (Art. 18 – 21 BMBV)

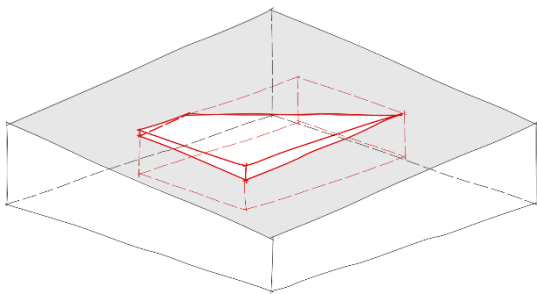


UG: Untergeschoss

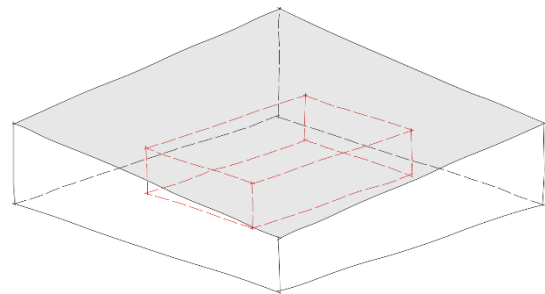
VG: Vollgeschoss

DG: Dachgeschoss (falls die Kniestockhöhe eingehalten wird)

Skizze Unterniveaubauten (Art. 6 BMBV) und unterirdische Bauten (Art. 5 BMBV)

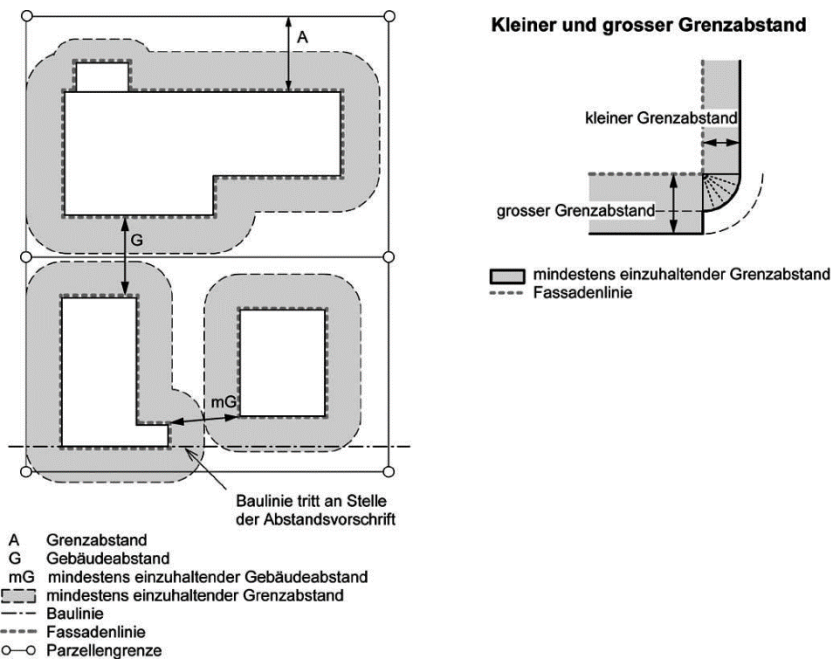


Unterniveaubaute

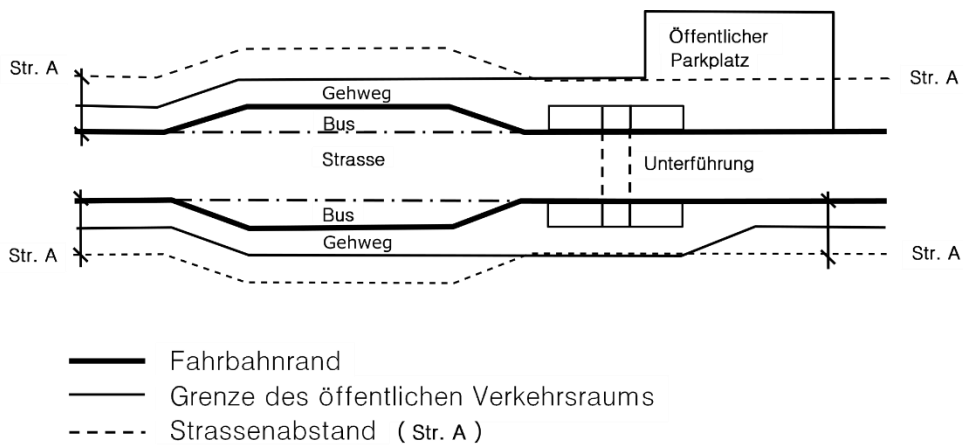


Unterirdische Baute

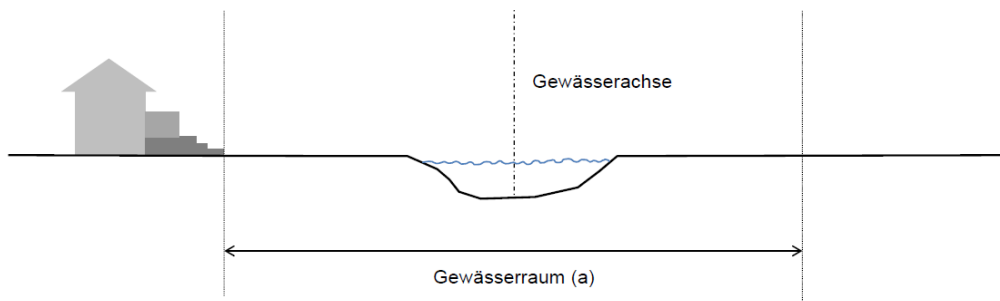
Skizze Grenz- und Gebäudeabstand (Art. 22, 23 BMBV)



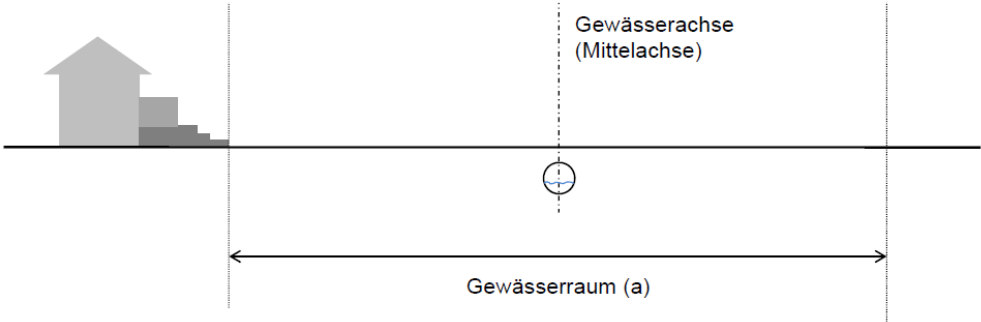
Skizze Strassenabstand



Skizze Gewässerraum offene Gewässer



Skizze Gewässerraum eingedolte Gewässer



A2 Schutzgebiete und Objekte

A Naturobjekte

1. Einzelbäume (grundeigentümergebunden)

Nr.	Ort	Parzelle	Beschrieb	Schutzziel
1	Strassenabzweigung Wittenbach	20	Linde	Erhalten
2	Blasen	1022, 1173	Linde	Erhalten
3	Kurhaus Moosegg	1076, 1211	Linde	Erhalten
4	Moos	898	Linde	Erhalten
5	Ober Bagenschwand	165	Linde	Erhalten
6	Unter Bagenschwand	111	Linde	Erhalten
7	Strasse Bagenschwand-Riebelberg	428	Linde	Erhalten
8	Unter Riblenberg	213	Linde	Erhalten
9	Ober Riblenberg	392	Linde	Erhalten
10	Unter Hochfeld	924	Linde	Erhalten
11	Ober Schwand	1621	Linde	Erhalten
12	Geissbühl	272	Linde	Erhalten
13	Geissbühlweid	272	Stechpalme	Erhalten
14	Geissbühlweid	499	Wacholder	Erhalten
15	Hullern	332	Stechpalme	Erhalten
16	Ober Mörisegg	329	Linde	Erhalten

2. Geologisch (verwaltungsanweisend)

Nr.	Ort	Parzelle	Beschrieb	Schutzziel
1	Emme Schüpbachried	1195	Findlinge	Erhalten
2	Bemundergraben	48	Findlinge	Erhalten

3. Reptilien (verwaltungsanweisend)

Nr.	Ort	Parzelle	Beschrieb	Schutzziel
1	Wartenstein	296	Reptilien	Erhalten
2	Chachuhüsli	593	Reptilien	Erhalten
3	Grube Äbnit	132	Reptilien	Erhalten
4	Hochfeld West	320	Reptilien	Erhalten
5	Hochfeld Süd	312	Reptilien	Erhalten
6	Mörisegg	1765	Reptilien	Erhalten
7	Chalchmatt	122, 463 966 1299	Reptilien	Erhalten
8	Blasen	1021	Reptilien	Erhalten

4. Feuchtstandorte (verwaltungsanweisend)

Nr.	Ort	Parzelle	Beschrieb	Schutzziel
1	Mühle Längenbach	1173, 1339	Feuchtstandort	Erhalten
2	Sonnhaldengraben	470	Feuchtstandort	Erhalten

3	Aeschbachhohle	470, 1471	Feuchtstandort	Erhalten
4	Aeschbachmöösl	941	Feuchtstandort	Erhalten
5	Untere Schwand	146	Feuchtstandort	Erhalten
6	Biotop oberhalb Neumühle	259, 515, 743	Feuchtstandort	Erhalten
7	Gebiet Chüenzi und Höfeli	390, 409	Feuchtstandort	Erhalten
8	Schwandgraben (unten)	545, 600	Feuchtstandort	Erhalten
9	Neuhausgraben (unten)	827, 1598	Feuchtstandort	Erhalten
10	Gränechen	1777	Feuchtstandort	Erhalten
11	Aeschbachmöösl	1681	Feuchtstandort	Erhalten

5. Trockenstandorte (verwaltungsanweisend)

Nr.	Ort	Parzelle	Beschrieb	Schutzziel
1	Hang beim Bahnhof Emmenmatt	375, 1009, 1178, 1247, 1248	Trockenstandort	Erhalten
2	Ebnit Grube	132, 218	Trockenstandort	Erhalten
3	Frankgraben (Südabhang)	350, 677	Trockenstandort	Erhalten
4	Am Weg Frank – mittlere Nasen	677	Trockenstandort	Erhalten
5	Sonnbergweidli	236	Trockenstandort	Erhalten
K	Moosegg	1210	Trockenstandort	Erhalten
K	Frankgraben	677	Trockenstandort	Erhalten

B Kantonal geschützte Objekte und Gebiete

Archäologisch:			
Nr.:	Beschreibung:	Ort:	Koordinaten:
423.1	Mittelalterliche Burgruine	Wartenstein	622360 / 202280
423.2	Mittelalterlicher Wasserleitungsstollen	Chüenzi	625220 / 202260
423.3	Erdburg	Steckhüsli	624300 / 201200
423.4	Siedlungsreste	Oberdorf	622910 / 210625

Denkmalpflege (mit RRB):	Objekt:	Geb.-Nr.:	Parz.-Nr.:	Vertrag:	Bundeschutz:
3692 / 11.09.1905	Kirche	43	46		1937, 1970
2549 / 03.07.2002	Pfrundscheune, Pfarrhaus, Ofenhaus, Gartenhaus	4, 6, 8a, ehemals 66 b	47		
3833 / 12.09.1989	Alte Bubeneibrücke (ehem. Standort Langnau)	161 G	1924		
5274 / 18.08.1967	Ruine Wartenstein	294 V	1144		
2977 / 17.11.1999	Stöckli, Kalchmatt	19	1722		
5484 / 14.12.1988	Bauernhaus, Kalchmatt	23	890		
2233 / 03.06.1992	Speicher	3a	277		1992
	Ehem. Statthalterhaus	27	274	26.03.2003	

1659 / 08.04.1987	Speicher, Bramegg	87	815		
1333 / 19.04.2000	Bauernhaus, Emmen- matt	1	442		
1697 / 12.04.1989	Wohnstock, ehem. Restaurant	15	1174		
3904 / 13.12.2000	Bauernhaus, Emmen- matt	162	782		
3199 / 21.08.1991	Küherstöckli, Obermatt	151	256		1975, 1994
3653 / 22.11.2000	Speicher, Labach, Un- terfrittenbach	474 B	160		
	Speicher, ob. Schwand, Zollbrück	498	129	13.04.2004	
	Speicher, Geissbühl, Zollbrück	505	264	26.08.2005	
1849 / 03.08.1996	Wohnstock, Wittenbach	589	472		
2395 / 10.08.1994	Speicher, Wittenbach	593	476		

Naturschutz (mit RRB):	Objekt:	Parz.-Nr.:
4471	Naturschutzgebiet Dürsrütiwald, Naturdenkmal Nr. N 101 B 25 (Kant. Schutz 08.08.1947) Trockenstandort Nr. 8043	981

C Landschaftsschutz- /Schongebiete (grundeigentümergebunden)

Gebiet	Ort:	Nr.:
Schongebiet	Ufer Emme und Ilfis	I
Schongebiet	Neuhusgraben	II
Landschaftsschutz	Waldhäuseren	III
Landschaftsschutz	Moosegg	IV
Landschaftsschutz	Oberdorf	V
Landschaftsschutz	Dorf	VI
Landschaftsschutz	Schwändeli	VII
Landschaftsschutz	Alespachgraben	VIII

A3 Gesetze

BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985
BewD	Dekret des Kantons Bern vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren
BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011
KEnG	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011
KLSV	Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LSV	Lärmschutzverordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
SG	Strassengesetz des Kantons Bern vom 4. Juni 2008
SV	Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
WBG	Wasserbaugesetz des Kantons Bern vom 14. Februar 1989
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

A4 Zusammenstellung der wichtigsten Erlasse im Bauwesen

Alle eidgenössischen und kantonalen Erlasse finden sich unter:

Bundesrecht: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/national.html>

Kantonsrecht: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben sind sowohl im Bundes- als auch im Kantonsrecht – insbesondere die Vorschriften zu den folgenden Themen von Bedeutung:

- Erschliessung
- Fahrzeugabstellplätze
- Naturgefahren
- Bauabstände
- Belichtung
- Energie
- Lärmschutz
- Umweltschutz
- Landwirtschaft
- Schutzobjekte- und Schutzgebiete